

**Positionspapier: Bildung von zweckgebundenen Reserven bei Organisationen der Arbeitsintegration**

Arbeitsintegration Schweiz vertritt, gestützt auf eine Umfrage bei den Verbandsmitgliedern, folgende Position zur Bildung von zweckgebundenen Reserven bei der öffentlichen Finanzierung von Organisationen der Arbeitsintegration:

1. Grundsätzlich ist in der Finanzierung von Organisationen der Arbeitsintegration **Klarheit und eine einheitliche Vollzugspraxis** anzustreben.
2. Eine **Gewinnerzielung** ist bei Organisationen der Arbeitsintegration nicht zuzulassen. Mit Sozialversicherungsgeldern dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.
3. Ein **Einnahmeüberschuss** ist zuzulassen, wenn er in der Weiterentwicklung der Organisation reinvestiert wird. Es soll künftig für alle Organisationen unabhängig von der Rechtsform möglich sein, **zweckgebundene Reserven** zu bilden. Mit den zweckgebundenen Reserven werden Innovationen und die Entwicklung von Angeboten und Dienstleistungen finanziert. Eine quantitative Begrenzung der zweckgebundenen Reserven ist betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.
4. Zwischen gewinnorientierten und nichtgewinnorientierten Unternehmen muss eine **Gleichbehandlung** bestehen. In der Praxis wird jedoch gelegentlich das Gegenteil beobachtet. Es ist daher sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in allen Kantonen angewendet wird.
5. Die **Verwendung** der zweckgebundenen Reserven wird von jeder Organisation selber klar und transparent geregelt. Die **finanzielle Transparenz der Organisationen** ist jederzeit garantiert und steht nicht zur Diskussion.
6. Die kantonalen Vollzugsstellen können die Verwendung der Reserven überprüfen. Die Überprüfung darf jedoch für die Organisationen nicht mit **zusätzlichem administrativem Aufwand** verbunden sein.

Vom Vorstand der Arbeitsintegration Schweiz am 18. Februar 2015 genehmigt